

**Tenor:**

I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Bad Dürkheim vom 27. März 2012 unter Aufhebung im Kostenpunkt geändert:

1. Es wird festgestellt, dass die Klägerin berechtigt ist, die in ihrem Grundstück, eingetragen beim Grundbuchamt des Amtsgerichts A im Grundbuch von X-Stadt Blatt ..., Gemarkung X-Stadt, lfd. Nr. 1, Flurstück-Nr. .../2, Weingarten im Appenthal, in südöstlich-nordwestlicher Richtung verlaufenden und in ca. 30 cm bis 60 cm Tiefe eingegrabenen Stromleitungskabel, über welche die benachbarten Grundstücke der Beklagten mit den Flurstücks-Nrn. .../4 und .../5 vom am Zufahrtsweg gelegenen Zählerkasten der Pfalzwerke aus jeweils mit elektrischem Strom versorgt werden, zu kappen und zu beseitigen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die weitergehende Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.

III. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 3/5 und die Beklagten jeweils 1/5 zu tragen.

IV. Das Urteil ist hinsichtlich des Feststellungsausspruchs gegen Sicherheitsleistung iHv. 5.000,- €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung iHv. 110 % des jeweils zur Vollstreckung gelangenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

V. Im Umfange des hilfsweise geltend gemachten Feststellungsbegehrens wird die Revision zugelassen.

VI. Der Streitwert des Berufungsverfahrens beträgt 5.000,00 €.

**Sachverhalt:**

I. Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks Flst.Nr. .../2 in X-Stadt, welches sie mit notariellem Kaufvertrag vom 31. Mai 2011 (Bl. 13 ff d. A.) vom Voreigentümer G. erworben hatte und worauf sie ein Wochenendhaus errichten will. Wegen der örtlichen Verhältnisse wird auf die Planskizze Bl. 37 d. A., die das betreffende Wochenendhausgebiet zeigt, verwiesen. Der Beklagten zu 2 gehört das westlich angrenzende Grundstück Flst.Nr. .../5, dem Beklagten zu 1 das an jenes westlich angrenzende Grundstück Flst.Nr. .../4. Alle drei Grundstücke sind durch den südlich davon in von Südwest nach Nordwest ziehenden Wirtschaftsweg erschlossen, in welchem ein Stromkabel des Energieversorgers Pfalzwerke AG verlegt ist. Die Beklagte zu 2 hatte ihr Grundstück mit Notarvertrag vom 5. November 2010 (Bl. 72 ff d. A.) von den Eheleuten G. erworben, welche die Versorgung des Grundstücks mit elektrischer Energie vertraglich garantierten. Die beiden mit Wochenendhäusern bebauten Grundstücke der Beklagten werden jeweils über Kabel mit Strom versorgt, welche an einen am erwähnten Wirtschaftsweg befindlichen Zählerkasten der Pfalzwerke angeschlossen sind und von dort aus durch ein im Grundstück der Klägerin unterirdisch verlegtes Leerrohr verlaufen. Anschluss und Verlegung erfolgten im Jahre 1979 durch die Beklagten zu 1 und die Eheleute G. in Eigenregie (vgl. hierzu anschaulich die Fotografien Bl. 27 u. 88 d. A.) sowie auf deren Kosten, nachdem die Stadtwerke Bad Dürkheim als Rechtsvorgängerin der Pfalzwerke ihrerseits die im Wirtschaftsweg befindliche Leitung verlegt und den jeweiligen Grundstückseigentümern - darunter seinerzeit auch der Beklagte zu 1 (Flst.Nr. .../4), die Eheleute G. (Flst.Nr. .../5) sowie Herr G. (Flst.Nr. .../2) - den Anschluss der privat zu verlegenden Zuleitungskabel am Zählerkasten gestattet hatten. Die Eheleute G. hatten der Verlegung seinerzeit zugestimmt, ohne dass eine diesbezügliche Belastung im Grundbuch eingetragen wurde. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass ein Anschluss der beiden Grundstücke der

Beklagten an die im Wirtschaftsweg befindliche Stromleitung des Versorgungsunternehmens und eine Stromversorgung dieser Grundstücke ohne Weiteres und technisch problemlos auch auf andere Weise als durch die hier in Rede stehenden Stromkabel möglich wäre; die hierfür anfallenden Kosten belaufen sich auf etwa 7.000,- €.

Die Klägerin hat vorgetragen:

Die Kabel verliefen in einer Tiefe von 30 bis 60 cm. Von den Stromleitungen habe sie erst nach dem Kauf erfahren.

Demgemäß hat sie erstinstanzlich zuletzt (vgl. Verhandlungsprotokoll v. 6. März 2012, Bl. 132 d. A.) in erster Linie von den Beklagten verlangt, dass jeder das zu jeweils zu seinem Grundstück führende Kabel auf eigene Kosten zu entfernt. Hilfsweise hierzu hat sie begehrt festzustellen, dass sie berechtigt sei, dies selbst zu tun. Außerdem hat sie die Beklagten als Gesamtschuldner auf Erstattung von Anwaltskosten iHv. 899,40 € nebst Zinsen, Hilfsweise Freistellung hiervon, verlangt.

Die Beklagten haben vorgetragen:

Die Klägerin habe in ihrem Kaufvertrag eine Duldungspflicht übernommen. Außerdem sei der Beseitigungsanspruch verjährt. Zudem habe die Klägerin bereits vor dem Kauf von dem diagonal durch das Grundstück verlaufenden Leerrohr nebst Kabeln gewusst.

Das Amtsgericht hat die Klage mit Urteil vom 27. März 2012 (Bl. 137 ff d. A.), auf das, auch zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes, Bezug genommen werden kann, abgewiesen.

Mit ihrer Berufung verfolgt die Klägerin ihr erstinstanzliches Begehren im Wesentlichen weiter.

Sie rügt zunächst, dass das Amtsgericht rechtsfehlerhaft von einer Duldungspflicht ausgegangen sei. Belastungen seien (was unstreitig ist) nicht eingetragen Ein Notleitungsrecht analog §§ 917 f BGB bestehe ebenfalls nicht, weil (was wie erwähnt unstreitig ist) ein anderweitiger Stromanschluss ohne weiteres problemlos möglich sei. Eine Duldungspflicht ergebe sich auch nicht aus einem schuldrechtlichen Vertrag. Die Einwilligung des Grundstücksverkäufers müsse sich die Klägerin nicht zurechnen lassen. Auch aus § 4 des notariellen Vertrages ergebe sich nichts anderes. Denn dort habe der Verkäufer lediglich erklärt, dass ihm nicht eingetragene Rechte Dritter nicht bekannt seien. Von Kabeln sei nur insoweit die Rede, als sich solche im angrenzenden Weg befänden. Im Übrigen heiße es nur, dass "im Vertragsgegenstand [...] ein Leerrohr-Anschluss für Strom vorhanden" sei; von einem stromführenden Kabel, das die Nachbargrundstücke mit Strom versorge, stehe dort aber nichts. Ein nicht eingetragenes Recht eines Dritten binde die Klägerin als Sonderrechtsnachfolgerin des früheren Eigentümers nicht. Dessen frühere Gestattung sei jederzeit kündbar gewesen, was sie (die Klägerin) hier getan habe. Eine stillschweigende Übernahme der vom früheren Eigentümer eingegangenen Duldungspflicht setze zumindest eine Kenntnis der Klägerin voraus, die hier nicht gegeben gewesen sei. Der damit gegebene Beseitigungsanspruch sei entgegen der Ansicht des Erstgerichts auch weder verwirkt noch verjährt. Da die Beklagte zu 2 erst kürzlich Eigentum erworben habe, könne von Verwirkung nicht die Rede sein; auch hinsichtlich des Beklagten zu 1 seien irgendwelche vertrauensbegründenden Tatbestände nicht vorgetragen. Eine bloße längerfristige Duldung des beeinträchtigenden Zustandes reiche nicht aus. Überdies hätte eine Verjährung erst mit Entstehung des Beseitigungsanspruches beginnen können – und damit frühestens mit Abschluss des Kaufvertrages.

Die Klägerin, die durch die Kabel in der beabsichtigten Errichtung eines Wochenendhauses behindert ist, beantragt,

unter Änderung der angefochtenen Entscheidung

1. den Beklagten zu 1 zu verurteilen, das auf dem Grundstück der Klägerin, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts von X-Stadt, Blatt 1741, Gemarkung X-Stadt, lfd. Nr. 1, Flurstück-Nr. .../2, Weingarten im Appenthal, in südöstlicher-nordwestlicher Richtung verlaufende, in ca. 30 cm bis 60 cm Tiefe eingegrabenen befindliche Stromleitungskabel auf seine Kosten zu entfernen,

2. die Beklagte zu 2 zu verurteilen, das auf dem Grundstück der Klägerin, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim von X-Stadt, Blatt ..., Gemarkung X-Stadt, lfd. Nr. 1, Flurstück-Nr. .../2, Weingarten im Appenthal, in südöstlicher-nordwestlicher Richtung verlaufende, in ca. 30 cm bis 60 cm Tiefe eingegrabenen befindliche Stromleitungskabel auf seine Kosten zu entfernen,

hilfsweise hierzu

festzustellen, dass die Klägerin berechtigt ist, das vorerwähnte Erdkabel zu kappen und zu beseitigen,

sowie weiter

3. den Beklagten zu 1 zu verurteilen, an die Klägerseite außergerichtliche Anwaltskosten iHv. 899,40 € nebst Zinsen iHv. 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (2. November 2011) zu zahlen,

4. die Beklagte zu 2 zu verurteilen, an die Klägerseite außergerichtliche Anwaltskosten iHv. 899,40 € nebst Zinsen iHv. 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (2. November 2011) zu zahlen.

Die Beklagten verteidigen die angefochtene Entscheidung nach näherer Maßgabe ihrer Schriftsätze vom 27. Juni 2012 (vgl. Bl. 166 ff d. A.) und vom 14. August 2012 (vgl. Bl. 176 f d. A.) und bitten um Zurückweisung der Berufung.

#### **Aus den Gründen:**

II. Die in formeller Hinsicht bedenkenfreie Berufung der Klägerin führt in der Sache teilweise, nämlich im Hilfsantrag, zu dem mit ihrer Einlegung erstrebten Erfolg. Im Hauptantrag sowie hinsichtlich der Nebenforderung unterliegt sie der Zurückweisung.

Das Amtsgericht hat die Klage im auf die Verurteilung der Beklagten zur Beseitigung der Stromleitungskabel gem. § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB gerichteten Hauptantrag jedenfalls deshalb mit Recht abgewiesen, weil dieser

Anspruch verjährt ist.

Die - nicht der Ausnahmevorschrift des § 902 Abs. 1 Satz 1 BGB unterfallende (BGHZ 60, 235 ff; BGH NJW 2011, 1068 f) - Verjährung des geltend gemachten Beseitigungsanspruchs aus § 1004 Abs. 1 BGB begann hier nach § 198 BGB a. F. iVm. Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB im Zeitpunkt der Einbringung des Leerrohrs nebst Kabeln in das Grundstück zu laufen, also im Jahre 1979. Sie betrug nach § 195 BGB a. F. 30 Jahre, wäre also auch ohne die ab dem 1. Januar 2002 in Kraft getretene Neuregelung des Verjährungsrechts in jedem Falle spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2009 - und damit auch im Zeitpunkt der erst im Jahre 2011 erfolgten Klageerhebung - vollendet gewesen. Nach der Übergangsregelung des Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB war die Verjährung sogar bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2004 vollendet gewesen.

Demgegenüber kann die Klägerin nicht mit Erfolg einwenden, dass die Verjährung des Beseitigungsanspruchs erst im Zeitpunkt ihres Eigentumserwerbs (neu) begonnen habe. Bei einer - wie hier - Rechtsnachfolge auf Seiten des in seinem Eigentum Gestörten kommt es nicht zu einem Neubeginn der Verjährung (BGHZ 60, 235 ff; 125, 56 ff; Palandt-Bassenge BGB 70. Aufl. § 1004 Rdn. 45; Staudinger-Gursky BGB Bearb. Aug. 2012 § 1004 Rdn. 206 mwN., auch zur Gegenansicht). Dies entspricht im Übrigen auch dem Grundsatz, wonach bereits abgelaufene Fristen weder verlängert werden noch neu beginnen können. Da der Hauptanspruch verjährt ist, kann es darauf, ob er etwa verwirkt wäre, nicht ankommen. Deshalb hat es bei der vom Amtsgericht ausgesprochenen Abweisung der Klage hinsichtlich des auf Beseitigung der Störung gem. § 1004 Abs. 1 BGB gerichteten Hauptantrages sein Bewenden; insoweit war die Berufung, auch soweit sie jetzt darauf gerichtet ist dass die Beklagten das Kabel nicht mehr als Gesamtschuldner, sondern jeder für sich, entfernen, zurückzuweisen.

Soweit die Klägerin allerdings auch den auf Feststellung ihrer Befugnis, die Stromleitungskabel selbst zu kappen und zu beseitigen, gerichteten Hilfsantrag weiterverfolgt, hat ihre Berufung Erfolg. Die für die Zulässigkeit des Feststellungsbegehrens erforderlichen besonderen Voraussetzungen des § 256 Abs. 1 ZPO sind erfüllt. In sachlich-rechtlicher Hinsicht ist die Klägerin entgegen der Ansicht des Amtsgerichts auch nicht zur Duldung der in dem in ihrem Grundstück verlegten Leerrohr befindlichen und zu den jeweiligen Grundstücken der Beklagten führenden Stromkabel verpflichtet.

Unzweifelhaft und ungeachtet der seinerzeitigen Einwilligung des früheren Grundstückseigentümers G. stellen das Leerrohr und die darin verlaufenden Kabel in sachenrechtlicher Hinsicht eine (objektive) Störung des Grundeigentums der Klägerin iSv. § 1004 Abs. 1 BGB dar. Ein Tatbestand, aus dem sie zur Duldung verpflichtet sein könnte, ist nicht gegeben.

Weder besteht eine dahingehende dingliche Belastung des Grundstücks noch etwa eine Baulast. Die Beklagten können sich etwa auch nicht auf ein Notleitungsrecht analog §§ 917 f BGB berufen, weil, wie die Klägerin zunächst unwidersprochen (§ 138 Abs. 3 ZPO) vorgetragen hat und in der mündlichen Verhandlung über die Berufung sogar unstreitig geworden ist, es jederzeit und problemlos möglich ist, ihre Grundstücke anderweitig an das im angrenzenden Wirtschaftsweg befindliche Stromnetz der Pfalzwerke anzuschließen. Die vom Beklagten zu 1 in der mündlichen Verhandlung genannte Größenordnung der mit der Schaffung anderweitiger Anschlüsse einhergehenden Kosten, jeweils etwa 7.000,- €, ist jedenfalls nicht derart hoch, dass den Beklagten die Schaffung eines anderweitigen Stromanschlusses ausnahmsweise etwa nicht zugemutet werden könnte.

Eine Duldungspflicht der Klägerin können die Beklagten auch nicht daraus herleiten, dass der Voreigentümer G. dem Beklagten zu 1 und, da ihm damals auch noch das heutige Grundstück der Beklagten zu 2 gehört hat, quasi sich selbst die Verlegung des Leerrohrs samt den darin befindlichen Kabeln gestattet hat. Eine

dahingehende Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem Störer, die hier mangels Bestellung und Eintragung einer entsprechenden dinglichen Belastung im Grundbuch lediglich schuldrechtlicher Natur sein kann, bindet allenfalls einen Gesamtrechtsnachfolger (§§ 1922, 1967 Abs. 1 BGB), keineswegs aber einen Sonderrechtsnachfolger wie hier die Klägerin (Staudinger-Gursky BGB aaO. Rdn. 198; BGHZ 66, 37 ff [39]; a. A. - allerdings für den (hier nicht gegebenen) besonderen Fall eines Wohnungseigentumsverhältnisses - OLG Zweibrücken ZMR 2001, 734 ff). Da mithin die seinerzeit seitens des Voreigentümers G. erfolgte Gestattung nur inter partes wirken kann, kommt es auch nicht darauf an, ob und unter welchen Voraussetzungen die Klägerin diese gegenüber den Beklagten jetzt hätte widerrufen können.

Eine Duldungspflicht gegenüber den Beklagten hat die Klägerin auch nicht etwa im notariellen Kaufvertrag vom 31. Mai 2011 übernommen. Dort ist im mit "Gewährleistung" überschriebenen § 4 (vgl. Bl. 16 f d. A.) zwar auch die Rede von der Übernahme etwaiger ("sofern") nicht eingetragener Rechte und Baulasten zugunsten Dritter, zugleich aber auch davon, dass dem Verkäufer G. - der die tatsächlichen und auch die seinerzeit etwa begründeten schuldrechtlichen Verhältnisse ja am besten hatte kennen müssen - derartige Rechte gerade nicht bekannt sind. Damit konnten mit diesen Rechten allenfalls etwaige altrechtliche Dienstbarkeiten gemeint gewesen sein, keineswegs aber auch die aus der seinerzeitigen Gestattung rührende schuldrechtliche Verpflichtung des Voreigentümers, das Leerrohr nebst Kabeln zu dulden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass im Vertragstext vier Absätze weiter von einem *Leerrohr-Anschluss* für Strom [Hervorhebung durch das Gericht] die Rede ist, der sich im Vertragsgegenstand befindet. Denn (Strom- und Telefon-) *Kabel* [Hervorhebung durch das Gericht] werden im unmittelbar voranstehenden Satz ausdrücklich nur insoweit erwähnt, als solche im *angrenzenden Weg* [Hervorhebung durch das Gericht] verlegt sind. Ein *Leerrohr-Anschluss* ist der Sache nach aber etwas völlig anderes als eine das Grundstück unterirdisch durchquerende Leitung. Dass diese Unterscheidung zwischen den im Weg verlegten Kabeln und dem im Vertragsgrundstück vorhandenen Leerrohranschluss auch so gemeint gewesen ist, wird hier zudem dadurch verdeutlicht, dass im Zusammenhang mit dem Leerrohr-Anschluss das Attribut "lediglich" verwendet worden ist.

Unerheblich ist es auch, ob, wie von den Beklagten unter Beweisantritt behauptet (vgl. Bl. 120 f d. A.), der Veräußerer G. dem Lebensgefährten der Klägerin bei einer vor dem Notartermin erfolgten Ortsbesichtigung von dem im Grundstück samt Stromkabeln verlaufenden Leerrohr berichtet hatte. Ob der Lebensgefährte dies anschließend der Klägerin mitgeteilt hat, ist ebenso wenig ersichtlich wie ein Grund dafür, weshalb sich die Klägerin seine etwaige Kenntnis zurechnen lassen müsste.

Eine Duldungspflicht der Klägerin kann sich auch nicht aus § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung (NVO) vom 1. November 2006 oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift ergeben. Die dort normierte Duldungspflicht gilt nur für vom Netzbetreiber durchgeführte Anschlüsse. Die hier in Rede stehenden Kabel sind indessen vom damaligen Grundstückseigentümer G. und dem Beklagten zu 1 in Eigenregie verlegt worden; die Pfalzwerke als Netzbetreiber haben nur die im angrenzenden Weg befindlichen Leitungen verlegt und den Anschlusskasten gesetzt, an den die Kabel dann angeschlossen wurden. Zudem verpflichtet § 12 nur den Anschlussnehmer, das Anbringen und Verlegen von Leitungen des Versorgers zur Zu- und Fortleitung über sein Grundstück zu dulden; da auf dem Grundstück der Klägerin kein Anschluss der Pfalzwerke installiert ist, ist sie auch keine Anschlussnehmerin. Außerdem besteht nach § 12 Abs. 1 Satz 3 eine Duldungspflicht dann nicht, wenn - wie hier - der Anschluss des anderen Anschlussnehmers auch über dessen eigenes Grundstück möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

Auch auf eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Rheinland-Pfälzischen Nachbarrechtsgesetzes, hier insbesondere § 26 LNachbG, können die Beklagten sich nicht mit Erfolg berufen. Danach besteht eine Duldungspflicht des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten nur, wenn der

Anschluss an das Versorgungsnetz anders nicht zweckmäßig oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden kann, und wenn die mit dem Anschluss einhergehende Beeinträchtigung des in Anspruch genommenen Grundstücks nicht erheblich ist. Da hier die Grundstücke der Beklagten unstrittig ohne weiteres und ohne technische Probleme an das im angrenzenden Wirtschaftsweg verlaufende Stromnetz der Pfalzwerke angeschlossen werden können und dies allenfalls mit Kosten in einer Größenordnung von jeweils etwa 7.000,- € verbunden wäre, ist bereits die erstgenannte Voraussetzung unzweifelhaft nicht erfüllt. Abgesehen hiervon geht mit den derzeit im Grundstück der Klägerin verlegten Kabeln eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzbarkeit dieses Grundstücks einher, weil die Klägerin dadurch in der von ihr vorgesehenen baulichen Nutzung - Errichtung eines Wochenendhauses - behindert wäre.

Ungeachtet der Verjährung des Hauptsacheanspruchs aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB ist das nach alledem gegebene, weil dem Wesen des Eigentums (§ 903 Satz 1 BGB) innewohnende, Recht der Klägerin, die von dem Leerrohr nebst den darin befindlichen Leitungen (objektiv) ausgehende Störung ihres Eigentums im Wege der Selbstvornahme zu beseitigen, nicht verjährt. Denn auch nach der Verjährung des Beseitigungsanspruchs aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB bleibt der vom Störer geschaffene Zustand (objektiv; vgl. dazu BGHZ 125, 56 ff) eine Störung – und damit rechtswidrig. Deshalb ist der gestörte Eigentümer auch nach Eintritt der Verjährung des Beseitigungsanspruchs aus § 1004 Abs. 1 BGB grundsätzlich berechtigt, die Störung selbst zu beseitigen; auch nach Verjährung dieses Anspruchs entsteht nicht etwa ein Recht des Störers, die störende Einrichtung auf dem anderen Grundstück zu halten (BGH NJW 2011, 1068 f [1069]; s. a. BGH NJW 2011, 1069 ff [1070] zum ungeachtet einer Verjährung des Anspruchs des "überbauten" Eigentümers auf Beseitigung des Überbaues durch den Überbauer weiter bestehenden Recht auf Herausgabe des Überbaues durch den Überbauer nach § 985 BGB sowie auf Abriss des Überbaues im Wege der Selbstvornahme).

Dem Recht der Klägerin, die Kabel selbst zu beseitigen, steht hier auch nicht etwa der Einwand der Verwirkung entgegen.

Wenngleich dingliche Rechte als solche nicht der Verwirkung unterliegen, kann dies bei den aus ihnen entstandenen Ansprüchen zwar grundsätzlich der Fall sein, was beim Eigentum (abgesehen vom gesetzlich besonders geregelten Fall der Ersitzung) zwar nicht zu dessen Verlust, aber zu einer materiellen Beschränkung und im Ergebnis sogar zu einer Aushöhlung des dinglichen Rechtes in seinem Kern führen kann (Bamberger/Roth-Grüneberg BGB 2. Aufl. § 242 Rdn. 163; MüKo/BGB-Roth 5. Aufl. § 242 Rdn. 300). Auf den hier zu entscheidenden Fall bezogen bedeutete dies eine Beschränkung des aus ihrem Eigentum fließenden Rechts der Klägerin, auf und mit dem Grundstück (grundsätzlich) zu machen was sie will und negative Einwirkungen (Störungen) auch dadurch abzuwehren oder abzuwenden, dass sie diese selbst beseitigt.

Es kann hier jedoch dahinstehen, ob (worauf es angesichts der bislang nur kurzen Zeit, in welcher das Eigentum der Klägerin zusteht, allein ankommen kann) die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen der Verwirkung (dazu: BGH NJW-RR 2006, 235 ff; Staudinger-Looschelders/Olzen BGB Bearb. Sept. 2009 § 242 Rdn. 306 ff; Soergel-Teichmann BGB 11. Aufl. § 242 Rdn. 332 ff; RGRK-Alff BGB 12. Aufl. § 242 Rdn. 136 ff; Palandt-Grüneberg BGB 70. Aufl. § 242 Rdn. 87 ff) bereits während der Zeit, als das Grundstück noch dem früheren Grundstückseigentümer G. gehörte, erfüllt waren. Offen bleiben kann auch, ob etwa der Eigentümer G. gegenüber dem Beklagten zu 1 dem Einwand der Verwirkung ausgesetzt gewesen wäre, wenn er während der Zeit seines Eigentums von diesem die Beseitigung dessen Kabels verlangt hätte. Unerheblich ist auch, ob sich ein Sonderrechtsnachfolger eine einmal eingetretene Verwirkung eines Rechts grundsätzlich gegen sich gelten lassen muss (so, soweit ersichtlich allerdings nur in WEG-Fällen, die Rechtsprechung zahlreicher Obergerichte; vgl. hierzu: die Nachweise bei MüKo aaO. und bei Bamberger/Roth aaO. sowie

etwa BayObLG NJW-RR 1991, 1041 f, OLG Zweibrücken ZMR 2001, 734 ff, OLG Köln FGPrax 2006, 12 f).

Denn das Recht der Klägerin, die von dem Leerrohr nebst Kabeln ausgehende Störung ihres Grundbesitzes selbst zu beseitigen, kann hier jedenfalls deshalb nicht verwirkt sein, weil dies im Ergebnis zu einer Belastung ihres Grundstücks führen würde, die nicht nur der frühere Eigentümer während seiner Besitzzeit schuldrechtlich zu dulden hatte, sondern die, obwohl sie weder gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen dinglicher Grundstücksrechte und -belastungen bestellt worden noch im Grundbuch eingetragen ist, dem Grundstück jedenfalls ab dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges auf die Klägerin auf Dauer quasi-dinglich anhaftete.

Auf die Gefährdung des Rechtsverkehrs durch eine derartige praktisch entstehende und aus dem Grundbuch nicht hervorgehende Duldungsdienstbarkeit weist die Kommentierung in Staudinger-Gursky BGB Bearb. August 2012 § 1004 Rdn. 206 (a. E.) zutreffend hin. Allerdings misst der Kommentator diesem Bedenken deshalb kein großes Gewicht bei, weil langfristige Störungszustände jedem, der das betreffende Grundstück sorgfältig beaufsichtigt, auffallen und auch jedem Erwerbsinteressenten Anlass zu Nachforschungen geben müssten. Das mag für den dort erörterten Fall der Verjährung des Beseitigungsanspruchs so sein, kann aber für den besonderen Fall der Verwirkung und insbesondere dann, wenn wie hier die Störung nicht offen zutage tritt, keine Geltung beanspruchen.

Gerade deshalb lehnt auch Staudinger-Gursky (aaO. Rdn. 207 a. E.) jedenfalls eine (wie erwähnt nach verbreiteter obergerichtlicher Auffassung in zahlreichen WEG-Fällen angenommene) Erstreckung einer Verwirkung (des Beseitigungsanspruchs) gegen den Sonderrechtsnachfolger mit der überzeugenden Begründung ab, dass dies mit dem Verkehrsschutz im Liegenschaftsrecht deshalb nicht zu vereinbaren wäre, weil der Erwerber das Grundstück nur mit einer Quasi-Dienstbarkeit belastet erlangen würde.

Das aber ist dem deutschen Grundstücksrecht, jedenfalls seit dem 1. Januar 1900, fremd. Was aus der Zeit davor verblieben ist, sind noch altrechtliche Dienstbarkeiten, deren weitere Rechtsbeständigkeit einer Eintragung im Grundbuch nicht bedarf und die deshalb auch nicht den Grundsätzen des gutgläubigen lastenfreien Erwerbs unterliegen. Aber auch jene altrechtlichen Dienstbarkeiten setzen stets voraus, dass sie nach den seinerzeit gültig gewesenen grundstücksrechtlichen Vorschriften entstanden sind. Letzteres kann jedoch bei einer während der Eigentumszeit eines Sonderrechtsvorgängers allein infolge Verwirkung entstandenen Duldungsdienstbarkeit jedenfalls dann nicht der Fall sein, wenn auch der Sonderrechtsnachfolger diese Dienstbarkeit auf Dauer als Belastung des Grundstücks hinnehmen müsste. Gegen eine solche Belastung des Grundstückseigentums mit einer faktisch aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Duldungsdienstbarkeit hat sich auch der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28. Januar 2011 - V ZR 141/10 - ausgesprochen (NJW 2011, 1068 f [1969 Rdz. 10]).

Nach alledem war die angefochtene Entscheidung auf die Berufung der Klägerin hin dahin zu ändern, dass festgestellt wird, dass sie berechtigt ist, (so ist bei verständiger Auslegung ihr Hilfsantrag zu verstehen) das Leerrohr nebst den darin befindlichen Kabeln zu kappen und zu beseitigen. In Ausübung dieses Rechts wird sie allerdings in eigener Verantwortung zu prüfen haben, ob sie ihr diesbezügliches Vorgehen zwecks Vermeidung etwaiger Schadensersatzansprüche der Beklagten wegen einer Beseitigung zur Unzeit vorher rechtzeitig ankündigt, um den Beklagten Zeit und Gelegenheit zu geben, das Leerrohr samt Kabeln selbst schonend zu beseitigen und/oder eine anderweitige Versorgung ihrer Grundstücke mit elektrischem Strom sicherzustellen.

Soweit sich die Berufung im Übrigen auch gegen die Abweisung der Klage hinsichtlich der auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten gerichteten Nebenforderung wendet, ist sie allerdings ebenfalls

zurückzuweisen. Denn ein solcher Anspruch steht der Klägerin jedenfalls deshalb nicht zu, weil der Anspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB wegen Verjährung nicht mehr durchsetzbar ist und ausweislich des von ihr vorgelegten Anwaltsschreibens vom 6. September 2011 (Bl. 46 ff d. A.) ein Verlangen der Klägerin auf Zustimmung der Beklagten zu einer Selbstvornahme oder zu einer Duldung derselben nicht Gegenstand der vorgerichtlichen Anwaltstätigkeit gewesen ist, derentwegen sie hier Kostenerstattung verlangt. Eines diesbezüglichen Hinweises seitens des Gerichts hat es nicht bedurft, weil es insoweit lediglich um eine Nebenforderung geht (§ 139 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits beruht auf §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO, wobei zu Lasten der Klägerin auch die nicht nur unbeträchtliche Höhe der Nebenforderung, mit der sie unterliegt, zu berücksichtigen war.

Da die Rechtsfrage, ob der Erwerber eines Grundstücks gegen sich eine gegen den Veräußerer eingetretene Verwirkung des Rechts gelten lassen müssen, eine Störung selbst zu beseitigen, grundsätzlicher Natur und soweit ersichtlich bislang weder höchstrichterlich noch obergerichtlich entschieden ist, war nach § 543 Abs. 2 ZPO die Revision zuzulassen, soweit die Kammer der Klage im Hilfsantrag stattgegeben hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1, 2 ZPO. Den Streitwert des Berufungsverfahrens hat die Kammer entsprechend dem von der Klägerin angegebenen und auch vom Amtsgericht für das erstinstanzliche Verfahren festgesetzten Betrag festgesetzt, gegen den die Parteien Beanstandungen nicht erhoben haben (§ 3 ZPO).